Anlage 2

Allgemeinverfügung gemäß § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlsichtwerbung zur Landtagswahl des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027 auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Auf Grundlage des § 18 Absatz 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) und § 4 Abs. 1 und. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der aktuellen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

Geltungsbereich:

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbende, die zur Landtagswahl am 25. April 2027 zugelassen werden.

I. Regelungsbereich

1. Plakatwerbung

Plakatwerbung darf ab dem **25. Januar 2027, 15:00 Uhr** unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist bis zum **Samstag, 08.05.2027, 24:00 Uhr** vollständig aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- Die Anzahl und Örtlichkeiten der auf öffentlichem Straßenland angebrachten bzw. aufgestellten Wahlwerbeträger ist dem Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach listenmäßig -unterteilt nach Stadtteilen und Straßen - bis spätestens Donnerstag, den 22.04.2027, an die E-Mail-Adresse wahlbuero@stadt-gl.de zu übersenden.
- Dem Wahlbüro ist **bis zum 25. Januar 2027** eine für die Plakatierung zuständige und verantwortliche Kontaktperson mit einer zustellfähigen postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse und telefonischen Erreichbarkeit an die E-Mail-Adresse wahlbuero@stadt-gl.de zu benennen.

ENTWURF

1.1 Plakatierungsrichtlinien:

Das Anbringen von Wahlplakaten sowie das Aufstellen von Einfach-, Doppel- oder Dreieckständern (Informationsträger) darf ausschließlich unter Beachtung nachfolgend genannter Vorgaben erfolgen:

1. Die Wahlwerbemittel dürfen an Beleuchtungsmasten auf Fuß- und Radwegen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten.

2. Die Wahlwerbemittel sind an Beleuchtungsmasten auf Fuß- und Radwegen in einer Mindesthöhe von 2,25m anzubringen (Abstand zwischen Unterkante des Wahlwerbemittels und dem Straßenkörper).

3. Die Wahlwerbemittel haben an Beleuchtungsmasten auf Fuß- und Radwegen zur Fahrbahnbegrenzung einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,30m einzuhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung).

4. Sofern Informationsträger (z.B. Dreiecksständer) verwendet werden, ist eine Gehwegrestbreite von mindestens 1,30 m freizuhalten.

5. Sofern Wahlwerbemittel über der Fahrbahn angebracht bzw. gespannt werden, muss eine Mindesthöhe von 4,50 eingehalten werden.

6. Die Zugänglichkeit von Leuchten und Masttüren muss weiterhin gegeben sein.

7. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen, Einfahrten, Querungshilfen und Fußgängerüberwegen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven ist darauf zu achten, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt.

1.2 Ausschluss von öffentlichen Anlagen:

An folgenden Standorten dürfen keine Plakatierungen vorgenommen werden:

- Verkehrszeichenmasten/ Lichtmasten mit Verkehrszeichen

- Lichtsignalanlagen / Ampelanlagen

- Pulverbeschichtete Lichtstelen (z.B. in der Schloßstraße in Bensberg)

- Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen

- Sonstige Verkehrseinrichtungen (Straßennamenschilder, Wegweisungs-beschilderungen, Parkscheinautomaten, etc.)

- Bäume, Baumschutzgitter, Baumverankerungen (Dreibock)

- Grünflächen, Parkanlagen und Spielplätze

- Im gesamten Bereich des Kreisverkehrs Schnabelsmühle bis einschließlich der Beleuchtungsmaste unmittelbar vor den Zebrastreifen bei der Einfahrt in den Kreisverkehr

1.3 Allgemeine Hinweise:

- Informationsträger sind fachgerecht und standsicher aufzustellen. Wahlplakate sind rutschfest aufzuhängen. Durch regelmäßige Kontrollen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Werbeträger jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und den Regelungen dieser Allgemeinverfügung entsprechen. Beschädigte oder heruntergerissene Plakate sind unverzüglich zu entfernen.

- Grünflächen dürfen im Zuge der Montage und Demontage der Wahlwerbung nicht mit Kraftfahrzeugen befahren oder beparkt werden.

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und-einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.

- Es ist darauf zu achten, dass durch die Wahlsichtwerbung keine anderweitige, von der Stadt Bergisch Gladbach genehmigte Werbung beschädigt oder in erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Das Abhängen / Überhängen von Plakaten an Beleuchtungsmasten, an städtischen Geländern / Zäunen und an Dreiecksständern ist untersagt.

- Die zu benennende verantwortliche Person ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlwerbemittel verantwortlich. Sie haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen und Anbringen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum entstehen.

- Gemäß § 24 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- Nach Demontage der Wahlwerbung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Befestigungsmaterial der Wahlwerbeträger ebenfalls umgehend und rückstandsfrei entfernt wird.

1.4 Besondere Hinweise

- Sofern gegen die Auflagen 2, 3, 4, 5 und 7 unter Punkt 1.2 ein Verstoß festgestellt wird, können die Wahlwerbemittel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Gefahrenabwehr sofort entfernt werden. Die dabei

entstehenden Kosten werden gegenüber den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden geltend gemacht.

- Sofern gegen die Auflagen 1 und 6 unter Punkt 1.2 ein Verstoß festgestellt wird, erfolgt eine Aufforderung zur Entfernung bzw. Neupositionierung des Wahlwerbemittels entsprechend der vorgegebenen Regelungen innerhalb einer **Frist von 5 Werktagen**. Sofern nach Ablauf der Frist eine Änderung nicht festgestellt werden kann, werden die Wahlwerbemittel von Amtswegen entfernt. Die dabei entstehenden Kosten werden gegenüber den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden geltend gemacht.

- Sollten Wahlwerbemittel vor dem 25. Januar 2027, 15 Uhr aufgestellt bzw. aufgehängt werden oder bis zum Ablauf des 08.05.2027 nicht abgenommen worden sein, handelt es sich um eine nicht genehmigte Sondernutzung. Im Rahmen der Ersatzvornahme wird die Stadt Bergisch Gladbach nach vorheriger Anhörung die Wahlwerbemittel entfernen bzw. entfernen lassen. Die damit verbundenen Kosten werden gegenüber den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden geltend gemacht.

2. Werbung mit großformatigen Plakatträgern (Wesselmänner)

Die Werbung mit großformatigen Plakatträgern (Wesselmänner) bedarf der Einzelerlaubnis und ist daher beim Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach unter der E-Mail-Adresse wahlbuero@stadt-gl.de gesondert zu beantragen. Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Aufstellung mit folgenden Angaben einzureichen: Luftbild mit genauer Markierung der Aufstellung, Foto der gewünschten Fläche sowie genaue Beschreibung der Örtlichkeit (bspw. „Wiese Refrather Weg Ecke Sieglindenweg“).

3. Informationsstände

Informationsstände dürfen in dem Zeitraum vom **25. Januar 2027, 15:00 Uhr** bis zum **24. April 2027, 20:00 Uhr** unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen aufgestellt und hieran Informationsmaterialen ausgelegt beziehungsweise verteilt werden.

• Informationsstände sind täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr zulässig.

• Die geplante Sondernutzung ist bis drei Werktage vor Beginn per E-Mail beim Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach (wahlbuero@stadt-gl.de) anzuzeigen. Dabei sind das Datum sowie die geplanten Uhrzeiten der Sondernutzung anzugeben und eine für die für den Informationsstand zuständige und verantwortliche Kontaktperson mit einer zustellfähigen postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse und telefonischen Erreichbarkeit zu benennen.

• Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Die Informationsstände sind insbesondere so aufzustellen, dass weder der Fußgänger-

noch der Fahrrad- beziehungsweise Kraftfahrzeugverkehr beeinträchtigt wird. Der Abstand zur nächsten Straßeneinmündung oder Kreuzung muss mindestens 15 Meter betragen.

Zwischen der Bordsteinkante beziehungsweise dem Fahrradweg und dem Informationsstand muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,3 Metern eingehalten werden. Der Informationsstand ist so zu positionieren, dass eine Restgehwegbreite von mindestens 1,5 Metern verbleibt.

• Der Betrieb von Informationsständen in den öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen und Spielplätzen ist nicht gestattet.

• Im Bereich der Fußgängerzone Stadtmitte ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Abstand von mindestens zwei Metern zum Mittelstreifen freigehalten wird, um den Rettungsweg zu gewährleisten.

• Informationsstände im Bereich von Wochenmärkten sind in der Regel nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann bei vorhandenen räumlichen Kapazitäten ein Informationsstand im Rahmen eines Wochenmarktes aufgestellt werden. Vor dem Aufbau des Informationsstandes ist mit dem* der zuständigen Marktaufseher*in Kontakt aufzunehmen und dessen* deren Zustimmung einzuholen.

Hinweis zur Fußgängerzone Stadtmitte: Während der Wochenmarktzeiten steht die Fußgängerzone westlich des Konrad- Adenauer-Platzes von der Busspur bis zum „Driescher Kreisel“ und östlich des Konrad-Adenauer-Platzes von dem Ladenlokal „Quo Vadis“, Hauptstraße 205, bis zur Bruchmühlenstraße zur Verfügung. Sofern der Wochenmarkt veranstaltungsbedingt in die Fußgängerzone verlegt ist, ist vor dem Aufbau des Informationsstandes mit dem* der zuständigen Marktaufseher*in Kontakt aufzunehmen und dessen* deren Zustimmung einzuholen.

• Bei der Verteilung von Informationsmaterial ist darauf zu achten, dass eventuell fortgeworfenes Informationsmaterial unverzüglich eingesammelt wird, um eine Straßenverschmutzung zu vermeiden. Darüber hinaus hat der* die Ausrichter*in in ausreichender Anzahl Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu leeren.

• Nach Beendigung des Informationsstands sind die in Anspruch genommenen Straßen beziehungsweise Platzflächen in einem sauberen Zustand wieder zu verlassen. Die benannte verantwortliche Person ist hierfür verantwortlich.

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 24 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz NRW sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung der oben genannten Regelungen angeordnet.

Begründung:

Zu I.

Die Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Gestalt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Aufrechterhaltung der Zweckbindung öffentlicher Anlagen sowie dem Schutz der Straße und ihres Zubehörs vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen. Durch die Festlegung von maximal zulässigen Plakatgrößen, Anbringungsorten und einzuhaltenden Abständen wird die Verkehrssicherheit durch die Vermeidung von (Sicht-)Behinderungen gewährleistet sowie besonders schützenswertes Stadtmobiliar und der städtische Baumbestand von einer Plakatierung ausgenommen, um Beschädigungen zu verhindern. Bei Grünflächen, Parkanlagen sowie Spielplätzen handelt es sich um öffentliche Flächen, die einer besonderen, schützenswerten Zweckbestimmung unterliegen.

Zu II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der unverzüglichen Durchsetzung der Verfügung, insbesondere der Nebenbestimmungen zur Wahlwerbung, besteht.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung; deren Durchbrechung setzt ein besonderes, über das Erlassinteresse hinausgehendes Vollzugsinteresse voraus. Die Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Gestalt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Aufrechterhaltung der Zweckbindung öffentlicher Anlagen sowie dem Schutz der Straße und ihres Zubehörs vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen.

Ohne sofortige Vollziehung bestünde während der laufenden Wahlkampfphase bis zur Landtagswahl am 25.04.2027 die konkrete Gefahr, dass Wahlsichtwerbung in einem Umfang und in einer Art angebracht wird, die die durch die Verfügung gezogenen Grenzen überschreitet und dadurch Sichtbehinderungen, Ablenkungen und Behinderungen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs sowie Beeinträchtigungen und Beschädigungen der Straße und ihres Zubehörs verursacht.

Eine Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren gegen die Nebenbestimmungen könnte vor dem Wahltermin voraussichtlich nicht bestandskräftig ergehen. Die gesetzlich grundsätzlich vorgesehene aufschiebende Wirkung würde daher dazu führen, dass die verkehrsbezogenen Schutzanordnungen gerade in der besonders sensiblen Wahlkampfphase weitgehend wirkungslos blieben und der Zweck der Verfügung verfehlt würde.

Demgegenüber müssen die Interessen der Verfügungsadressaten an der ungehinderten Durchführung von Wahlwerbung zurücktreten. Die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungs- und Wahlwerbefreiheit gemäß Art. 5 GG bleibt gewahrt, weil Wahlwerbung weiterhin in einem die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs respektierenden Umfang möglich ist; untersagt wird nur eine Ausgestaltung, die die genannten verkehrlichen Schutzgüter in unzumutbarer Weise beeinträchtigen würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, eingelegt werden.

ENTWURF